

6
Bauwesen

Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 22.06.2017

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Kaiserslautern West“ (ehemaliges Pfaffgelände):

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (Funktionschwächensanierung) wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,58 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kaiserslautern West“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die südliche Grenze der Königstraße (Flurstücke 1636/18, 1884/22)
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 1851/38
- entlang der Albert-Schweitzer-Straße:
auf der Südseite: an der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1851/38
auf der Nordseite: am bestehenden nördlichen Fahrbahnrand der Albert-Schweitzer-Straße
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1851/38
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 1851/38 bzw. die Flächen der Deutschen Bahn

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücksnummern:

1851/38		(ehemaliges Pfaffgelände)
1851/6		(ehemaliges Pfaffgelände)
1851/31	teilweise	(psychiatrische Regionalklinik mit Tagesklinik)
1851/30	teilweise	(Altenpflegeheim)
1636/18	teilweise	(Königstraße)
1884/22	teilweise	(Königstraße)

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der „Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ der §§ 152 - 156 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Es gelten die Vorschriften des § 144 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 22.06.2017

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 15.05.2017 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 22.06.2017 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 29.06.2017 gem. der §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.06.2017 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, den 30.06.2017
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Anlage:
Lageplan

